**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/7276**

30. 05. 90

Sachgebiet 204

# Entschließungsantrag

## des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN

## zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
## — Drucksachen 11/4306, 11/7235 —

## Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

## hier: Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz)

Mit dem Gesetzentwurf wird der vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 formulierte Auftrag an das Parlament, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im zukünftigen Gesetzgebungsprozeß zu sichern und fortzuentwickeln, nicht erfüllt, sondern konterkariert.

Die seit Jahren im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich anwachsende Speicherung und Nutzung von Personendaten wird nicht hinreichend begrenzt, ihr Austausch wird nicht eingeschränkt, sondern legalisiert. Die Eingriffsbefugnisse des Staates in die Privatsphäre der einzelnen Menschen werden erweitert. Sie haben immer weniger Möglichkeiten zu kontrollieren, wer wann welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und bei welcher Gelegenheit über sie verarbeitet hat.

Der Gesetzentwurf trägt dem zunehmenden Stellenwert der Akkumulation von immer mehr Personendaten als Wirtschafts- und Handelsobjekt ebensowenig Rechnung wie den damit verbundenen bereichsspezifischen Datenschutzrisiken. Der Entwurf versäumt es insbesondere, die seit der Verabschiedung des BDSG immer wieder geforderten spezifischen Persönlichkeitsschutzregelungen, z. B. für Arbeitnehmer/innen, in der Versicherungs- und Bankenwirtschaft oder in Detekteien/Auskunfteien einzurichten.

Der Gesetzentwurf verhindert nicht die Tendenz zum „gläsernen Menschen" und schafft auch keine der technischen Entwicklung angemessene Grundlage, auf den Ausbau der sogenannten „Informationsgesellschaft" demokratischen Einfluß zu nehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihren Gesetzentwurf – Drucksache 11/4306 – wegen erheblicher, auch verfassungsrechtlicher Bedenken zurückzuziehen.

2. Zur Ausgestaltung und Stärkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es vordringlich der Formulierung neuer demokratischer Verfahren, die den Bürgern und Bürgerinnen Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungen beim Ausbau der informationstechnischen Infrastruktur ermöglichen. Dazu ist eine Stärkung ihres individuellen Rechts, über die Abgabe von persönlichen Daten selbst zu bestimmen und sie gegebenenfalls auch zu verweigern, notwendig.

   Hierzu müssen insbesondere folgende Verfahren durch ein bürger- und bürgerinnenfreundliches Datenschutzrecht gewährleistet werden:

   a) Die Einführung einer Datensparsamkeitsprüfung für jede vom Parlament zu beschließende Maßnahme, die abschätzt, welches Ausmaß an Datenerhebungen bei Privatpersonen infolge des konkreten Vorhabens entsteht. Durch diese Datensparsamkeitsprüfung würden Bundes- und Landesparlamente stärker als bisher verpflichtet, die jeweils bürger- und bürgerinnenfreundlichste Lösung zu suchen.

   b) Die informationelle Selbstbestimmung der Bürger und Bürgerinnen ist bei allen Formen der Datenverarbeitung derart zu wahren, daß diese Verarbeitungen grundsätzlich eine Einwilligung der Betroffenen voraussetzen. Dabei ist ihnen der Zweck der Maßnahme jeweils mitzuteilen.

   c) Insbesondere ist zur Erstellung von Statistiken auf das Mittel der Zwangserhebung bei Privatpersonen zu verzichten. Die informationelle Gewaltenteilung ist in Verwaltungen und öffentlichen Behörden streng einzuhalten, Datenübertragungen sind auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, das Zweckbindungsgebot für alle Formen der Datenerhebung und -verarbeitung ist zu verschärfen.

   d) Bürger und Bürgerinnen müssen umfassende Auskunftsrechte über die zu ihrer Person gespeicherten Daten haben und Datenaustauschwege verstehen können. Öffentliche und private Stellen müssen die Bürger und Bürgerinnen grundsätzlich über die sie betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten informieren. Dies soll in regelmäßigen Abständen durch kostenlose „Datenkontoauszüge" gewährleistet werden.

   e) Das Ausmaß der Speicherung von personenbezogenen Daten ist durch generell kürzere Löschungsfristen zu verringern, die nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen eine Speicherung über die Frist von fünf Jahren hinaus gestatten.

   f) Die Stellung der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist insofern zu stärken, als sie/er mit umfassenden Prüfrechten und richterlicher Unabhängigkeit verfassungs-

rechtlich analog dem Bundesrechnungshof etabliert wird. Sie/Er soll vom Parlament nach einem öffentlichen Anhörungsverfahren gewählt werden und eine deutlich verbesserte personelle und materielle Ausstattung erhalten.

g) Im Bundesdatenschutzgesetz sind technologische Schwellen zu definieren, vor deren Überschreiten demokratische Beteiligungs- und Anhörverfahren – auf der Regelungsebene oder Anwendungsebene – einzusetzen haben, die die Sozialverträglichkeit der geplanten Technik und den besonderen Schutz der Individualsphäre zum Gegenstand der öffentlichen Debatte machen.

   So sind z. B. vor dem Übergang von Dateien zu Datenbanksystemen, von nicht vernetzten zu vernetzten Rechnersystemen oder bei der Einrichtung neuer Datenübertragungstechnologien (ISDN etc.) je nach Sachlage und Bereich Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Datenschutzverbände, Bürger- und Bürgerinneninitiativen und Sachverständige verfahrensmäßig zu beteiligen.

   Gegen Formen der Datenverarbeitung wie bei der Einführung neuer DV-Technologien ist im Datenschutzrecht der Verbandsklageweg zu eröffnen.

h) Mit einem neuen Datenschutzrecht ist gleichzeitig ein Gesetz für ein allgemeines Akteneinsichtsrecht für alle Bürger und Bürgerinnen zu schaffen, daß das Recht auf Informationsfreiheit gegenüber dem Staat ausweitet und mindestens dem Stand anderer westlicher Demokratien angleicht. Staaten wie die USA mit dem „Freedom of Information Act" seit 1976, Schweden mit der „Tryckfrihetsvörordning" oder Frankreich seit 1978 gewährleisten ein weitaus größeres Maß an Verwaltungsöffentlichkeit.

   Damit würde mit der deutschen bürokratisch-obrigkeitsstaatlichen Tradition gebrochen, daß die „Öffentliche Verwaltung" in Deutschland nicht öffentlich ist und entsprechend würden die Bürger- und Bürgerinnenrechte gestärkt.

Bonn, den 30. Mai 1990

**Such**
**Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333